

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. März 1906.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Rheinregulierung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. März 1906.)

Die Rheinregulierung betreffend.

Von Vertretern der Regierungen Badens, Bayerns und Elsaß-Lothringens ist am 28. November 1901 in Baden-Baden eine Übereinkunft über die Regulierung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg abgeschlossen worden, inhaltlich deren Baden 40 Prozent des gesamten Aufwands für das gemeinsam auszuführende Regulierungswerk zu tragen hat.

Nachdem auf Grund weiterer Verhandlungen von diesem auf Baden entfallenden Kostenanteil eine Million Mark von Interessenten in den Reichslanden übernommen und die in zehn gleichen Jahresraten an die Großherzogliche Staatskasse zu bewirkende Zahlung dieses Betrags seitens der Stadt Straßburg in Verbindung mit der elsass-lothringischen Landesverwaltung sicher gestellt worden ist, nachdem die letztere außerdem den badischen Wünschen hinsichtlich der Handhabung der Dfroitbestimmungen in den Städten der Reichslande durch geeignete Maßnahmen entsprochen hat, ist die Übereinkunft nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll mit Staatsministerial-Entschließung vom 3. Januar d. J. von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigt und der Austausch der Ratifikationserklärungen zwischen den beteiligten Regierungen bewirkt worden.

Auf Grund gleichzeitig erteilter Allerhöchster Ermächtigung wird die Übereinkunft nebst Schlußprotokoll nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 7. März 1906.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Marischall.

116f.

Übereinkunft

zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen

über die

Regulierung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg.

Die Regierungen von Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen sind übereingekommen, eine der Großschiffahrt dienende Regulierung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg zur Ausführung zu bringen.

Dieselben haben zum Zwecke der Feststellung dieses Übereinkommens Bevollmächtigte ernannt und zwar

Baden: den Geheimen Rat Freiherrn von Marschall,

Bayern: den Geheimen Legationsrat von Löfl,

Elsaß-Lothringen den Geheimen Regierungsrat von Traut,

von welchen unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgendes vereinbart wurde:

Artikel I.

Beteiligung an dem Unternehmen und den Kosten.

Das Regulierungswerk ist ein gemeinsames Unternehmen der drei Staaten, die sich an den Kosten in dem Verhältnis beteiligen, daß Bayern einen festen Betrag von 800 000 M. zu denselben zuschießt, Baden 40 Prozent, Elsaß-Lothringen 50 Prozent des gesamten Aufwands übernehmen. Den hierdurch nicht gedeckten Teil des Aufwands wird Elsaß-Lothringen übernehmen.

Artikel II.

Umfang und Ziel des Unternehmens.

Das gemeinsame Unternehmen umfaßt die Verbesserung der Wasserstraße in der Rhein-Strecke von Sondernheim bis Rehl-Straßburg mit einer Längenausdehnung von 85 km, wovon 26,8 km auf die bayerisch-badische und 58,2 km auf die badisch-elsässische Stromstrecke entfallen. Das Ziel der Verbesserung ist die Ausbildung eines geregelten Fahrwassers, welches bei einem Wasserstande von 3,0 m am Magauer und 2,0 m am Straßburger Pegel auf den seichtesten Stellen noch eine Wassertiefe von 2,0 m bietet. Die Breite des Fahrwassers soll

zwischen Sondernheim und der Mündung der Murg nicht weniger als 92 m, von da bis zum Straßburger Hafen nicht weniger als 88 m betragen.

Artikel III.

Grundlagen für die Ausführung des Regulierungswerkes.

1. Die Ausbildung dieses Fahrwassers soll durch den Einbau eines Niederwasserbettes zwischen die vorhandenen festen Stromufer bewirkt werden; dabei ist der von dem Großherzoglich Badischen Oberbaudirektor Honzell im Winter 1896/1897 im Auftrag der drei beteiligten Regierungen bearbeitete Entwurf zugrunde zu legen mit folgenden Aufgaben:

a. Es bleibt vorbehalten, in den Biegungen des Rheins bei Magau die Bindungen des Niederwasserbettes ähnlich wie in geraden Strecken durchzuführen, sowie an einzelnen Stellen, insbesondere zwischen der Schiffbrücke Greffern-Drusenheim und der Rheinmündung einen sehr langen Übergang durch Einschaltung einer Bindung zu beseitigen.

Diese etwaigen Änderungen des Entwurfes sollen erörtert werden, bevor mit den Arbeiten in der betreffenden Abteilung begonnen wird. Hierbei wäre aber daran festzuhalten, daß die Länge der Bindungen jedenfalls größer sei, als sie zurzeit im nicht regulierten Strom vorhanden ist; auch sollen Abänderungen des Entwurfes, welche mit wesentlich größeren Kosten verbunden sind, tunlichst vermieden werden.

b. Als Abschluß der Regulierung bei Kehl-Straßburg wird der Ausbau einer Übergangsstrecke vom Ende des Niederwasserbettes (bad. km 124) stromauf in Aussicht genommen. Diese Übergangsbauten sind so anzulegen, daß eine Gefährdung der Pfeiler der festen Rheinbrücke bei Kehl-Straßburg vermieden wird. Falls die Übergangsstrecke in der Form einer Stromspaltung ausgebildet wird, ist die Strombreite gleichmäßig zu teilen. Bei der Ausführung und bei etwaigen Nacharbeiten soll tunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß beide Stromarme annähernd gleiche Wassermengen führen.

2. Während der Ausführung der Regulierungsarbeiten ist das Verhalten der Bauwerke und deren Wirkung auf die Zustände und Vorgänge im Strombett, namentlich auch hinsichtlich der Erosionserscheinungen unausgesetzt zu beobachten. Die so gewonnenen Erfahrungen sollen für die zweckdienlichste Ausgestaltung des Regulierungswerkes, insbesondere bezüglich der Breite und der Form des Niederwasserbettes, sowie der Stärke der Baukonstruktionen verwertet werden.

3. Wenn im Laufe der Ausführungen wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Entwurfgrundlagen als notwendig oder wünschenswert sich erweisen, werden die beteiligten Regierungen hierwegen gemeinsam Entschließung treffen.

4. Jedenfalls nach Ablauf des dritten Baujahres wird seitens der beteiligten Regierungen auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Erörterung und zutreffenden Falles eine Vereinbarung darüber herbeigeführt werden, ob die Regulierung in der verabredeten Bauweise unter dem Gesichtspunkt des erstrebten Zieles als zweckentsprechend zu erachten und welche Änderungen oder Ergänzungen der Entwurfgrundlagen etwa angezeigt seien.

Artikel IV.

Bauvorgaben.

Das Regulierungswerk soll gleichzeitig an zwei Stellen, nämlich bei Sondernheim und bei Söllingen, begonnen und der Arbeitsbetrieb derart eingerichtet werden, daß von diesen beiden Angriffspunkten stromauf fortschreitend abteilungsweise zunächst diejenigen Arbeiten ausgeführt werden, welche erforderlich sind, um den Talweg in die Richtung des geplanten Niederwasserbettes zu bringen — Erste Anlage —. Nach Maßgabe der im Strombett vor sich gehenden Änderungen sind hierauf jeweils in der betreffenden Abteilung (Baustraße) die zur Herstellung des Niederwasserbettes und zur Ausbildung des Fahrwassers erforderlichen Vervollständigungsarbeiten vorzunehmen — Weiterer Ausbau —.

Für die Ausführung des Regulierungswerkes in seiner Ersten Anlage wird ein Zeitraum von neun Jahren in Aussicht genommen; fünf Jahre später soll auch der Weitere Ausbau durchgeführt sein.

Die Übergangsbauten am oberen Ende der Regulierung müssen spätestens in dem Zeitpunkte hergestellt werden, wenn die Erste Anlage der Regulierung bei Honau-Wanzenau angefangen ist.

Artikel V.

Bauleitung.

Zum Zwecke der Ausführung wird die Regulierungsstraße in zwei Abschnitte geteilt, deren Grenze bei Iffezheim-Neuhäusel liegt.

Die untere Strecke wird von der badischen Wasserbauverwaltung unter der Oberleitung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe, die obere von der elsass-lothringischen Wasserbauverwaltung unter der Oberleitung des Ministeriums (Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten) in Straßburg ausgeführt.

Artikel VI.

Mitwirkung eines bayerischen Beamten.

Auf etwaigen Wunsch der bayerischen Regierung wird bei der Ausführung der unteren Strecke ein von dieser Regierung bestimmter Ingenieur Verwendung finden.

Artikel VII.

Förderung des Regulierungswerkes durch die Landesbehörden.

Die drei beteiligten Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Landesbehörden bei der Ausführung des Regulierungswerkes betrauten Organen im gegebenen Falle tunlichst entgegenkommen.

Insbefondere sollen:

- a. die mit dem Rheinbau besetzten Behörden die in ihrem Besitze befindlichen Diggerapparate, Schiffe, Gerätschaften und dergleichen, wenn und soweit solche Gegenstände für den Dienst dieser Behörden entbehrlich sind, zur Verwendung bei den Regulierungsarbeiten gegen Kostenersatz für etwaige außergewöhnliche Abnutzung überlassen, sowie die Benützung

von den Wasserbauverwaltungen zur Verfügung stehendem Ufergelände zur Entnahme und Lagerung von Baumaterialien, zur Aufstellung von Bau- und Geschirrhütten und als Arbeitsplätze ohne Entgelt gestatten;

- b. Erleichterungen, welche durch Geleß, Verordnung oder Übung hinsichtlich des Bezuges von Faschinenholz für die Zwecke des Rheinbaues eingeführt sind, in gleicher Weise dem Faschinenbezug für das Rheinregulierungswerk gewährt werden.

Artikel VIII.

Regierungskommission.

Während der Ausführung des Regulierungswerkes soll eine Kommission, zu welcher jede der beteiligten Regierungen einen höheren technischen Beamten abordnet, von Zeit zu Zeit — mindestens aber einmal jährlich — zusammentreten, von dem Fortgang der Arbeiten und deren Erfolgen Kenntnis nehmen und über ihre Wahrnehmungen — geeignetenfalls unter Stellung von Anträgen — an die beteiligten Regierungen berichten.

Die Einberufung dieser Kommission und die Leitung ihrer Verhandlungen steht — jahresweise abwechselnd — dem bayerischen, badischen und dem elsass-lothringischen Mitglied zu.

Eine Einberufung hat stattzufinden, wenn eine der beteiligten Regierungen darauf anträgt.

Artikel IX.

Kostengemeinschaft.

1. Der Kostenaufwand, welcher nach der oben unter Artikel I vereinbarten Verteilung von den drei vertragsschließenden Staaten gemeinsam getragen wird, betrifft:

- a. die Herstellung des Niederwasserbettes im Rhein von Sondernheim (bad. km 209) bis Kehl-Strasbourg (bad. km 124) — einschließlich der Entschädigungen, welche im Zusammenhange mit diesen Herstellungen etwa von Dritten beansprucht werden können;
- b. die Baggerungen, welche in der bei Sondernheim stromab anschließenden Rheinstraße zur Offenhaltung des Fahrwassers erforderlich werden, und zwar insolange und in dem Umfang, als dahin eine vermehrte Geschiebezufuhr infolge der oberhalb ausgeführten Regulierung stattfindet;
- c. die Herstellung der Übergangsstrecken am oberen Ende der Regulierung bei Kehl-Strasbourg;
- d. die etwaige infolge der Rheinregulierung notwendig werdende Verlegung der Mündungen von Seitengewässern;
- e. die Anschaffung der zur zweckmäßigen Ausführung der Regulierungsarbeiten erforderlichen Baumaschinen, Fahrzeuge, Geräte, Bauhütten und dergleichen;
- f. die Leitung und Oberleitung des gemeinsamen Baumwesens mit den nötigen Verwaltungseinrichtungen.

2. Ausgeschlossen von der Kostengemeinschaft bleiben die Kosten:

- a. für etwaige infolge der Rheinregulierung notwendig oder wünschenswert werdende Änderungen an Hafens- und Landungsanlagen sowie an Schiffbrücken und Fähren;

b. für die Instandhaltung, Sicherung oder Regulierung der Uferbauten, wie auch für die Offenhaltung und die Verbatung des Fahrwassers, soweit solche Maßnahmen nicht durch die Herstellung des Niederwasserbettes veranlaßt sind.

3. An den für die Ausführung des Regulierungswerkes angeschafften Gegenständen (siehe oben Ziffer 1 lit. e) steht Baden und Elsaß-Lothringen ein Eigentumsrecht in dem Verhältnis zu, als sie an dem Aufwand des Regulierungswerkes sich beteiligen.

Nach Abschluß der gemeinsamen Bauarbeiten sollen diese Gegenstände, soweit sie während der Ausführung nicht verbraucht oder völlig abgenutzt worden sind, den Wasserbauverwaltungen nach einem billigen Wertanschlag käuflich überlassen und, soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, in der bei staatlichen Verwaltungen üblichen Weise veräußert werden.

In gleicher Weise wäre auch mit etwaigen, bei Abschluß des Regulierungswerkes übrig bleibenden Vorräten von Baumaterialien zu verfahren.

Artikel X.

Rechnungs- und Kassenwesen.

1. Der von Bayern zugesagte Pauschalbetrag wird, beginnend mit dem auf die Einleitung des Unternehmens folgenden Kalenderjahre, jeweils am 1. April in zehn gleichen Jahresraten an eine durch Vereinbarung zwischen Baden und Elsaß-Lothringen zu bestimmende Kasse abgeliefert.

2. Baden und Elsaß-Lothringen werden aus den von ihnen bereit zu stellenden Beträgen zunächst die Kosten der von ihren Wasserbauverwaltungen auszuführenden Strecken bestreiten.

Nach Schluß jedes Baujahres sind die auf die Gemeinschaftsrechnung vereinnahmten und verausgabten Summen durch Mitteilung eines Rechnungsauszuges von der badischen und elsäß-lothringischen Regierung gegenseitig zur Kenntnis zu bringen. Ist die Ausgabe einer der Regierungen hierauf höher gewesen als ihr Anteil, so hat eine Ausgleichung stattzufinden.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen und Abdrucken werden der mitbeteiligten Regierung zur Einsichtnahme und Geltendmachung etwaiger Beanstandungen übermittelt.

Artikel XI.

Befreiung von Verbrauchssteuern.

Die beteiligten Regierungen werden je für ihr Staatsgebiet dahin Vorkehr treffen, daß die für die Ausführung des Regulierungswerkes bestimmten Baustoffe und dergleichen von Verbrauchssteuerabgaben an Gemeinden befreit bleiben.

Artikel XII.

Künftige Unterhaltung des Regulierungswerkes.

1. Sobald in einer Abteilung (Baustrecke) von mindestens 5 km Länge der Weitere Ausbau der Regulierung vollzogen und dies durch die Regierungskommission (Artikel VIII) anerkannt ist, spätestens aber mit dem sechsten Jahre nach Fertigstellung der Ersten Anlage, geht die Unterhaltung der Bauwerke an denjenigen Staat über, in dessen Gebiet sie gelegen sind.

Zu den Unterhaltungsarbeiten gehören auch die etwa notwendigen Vervollständigungen einzelner Regulierungswerke, welche der Stromverhältnisse wegen in den auf die Fertigstellung der Ersten Anlage folgenden fünf Jahren nicht in vollem Umfang ausgeführt werden konnten, sowie die zur Ausbildung der angestrebten Fahrwassertiefe nach Ansicht der Regierungskommission (Artikel VIII) etwa noch erforderlichen Maßnahmen. In der Unterhaltungspflicht inbegriffen sind auch die Wiederherstellungsarbeiten, welche aus Anlaß der nach erfolgter Übernahme der Bauwerke etwa eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauwerke notwendig werden.

2. Für den Fall, daß die Übergangstrecke bei Kehl-Straßburg in der Form einer Stromspaltung ausgeführt würde, soll die Lage der Landesgrenze im Bereiche der Stromspaltung bei Feststellung des Entwurfs für dieses Bauwerk zwischen Baden und Elsaß-Lothringen vereinbart werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Übereinkunft in dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Baden-Baden, am 28. November 1901.

von Marshall.

von Köpf.

von Trant.

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Übereinkunft über die Regulierung des Rheins zwischen Sondernheim und Straßburg sind in das gegenwärtige Protokoll noch folgende Erklärungen niedergelegt worden:

I.

Die Königlich Bayerische Regierung behält sich vor, eine entsprechende Kürzung ihres Beitrags eintreten zu lassen, sofern die gemäß Artikel III Ziffer 4 der Übereinkunft jedenfalls nach Ablauf des dritten Baujahres eintretende Erörterung eine wesentliche Einschränkung des Regulierungswerkes zur Folge haben sollte. Hierbei soll jedoch Bayern zu einer Rückforderung bereits bezahlter Beträge nur insoweit berechtigt sein, als die letzteren zehn Prozent des tatsächlich erwachsenen Kostenaufwands (Artikel IX der Übereinkunft) übersteigen.

II.

Zu Artikel X Ziffer 1 der Übereinkunft waren die Bevollmächtigten darin einverstanden, daß die Zahlung der ersten Jahresrate des von Bayern zugesagten Pauschalbetrages keinesfalls vor dem 1. April 1903 zu erfolgen hat.

III.

Die Übereinkunft und dieses Protokoll sollen ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikationserklärungen tunlichst bald bewirkt werden.

Der Vollzug der Übereinkunft ist überdies bedingt durch die nach den Verfassungen der drei beteiligten Staaten erforderliche Bewilligung der für das Unternehmen bereit zu stellenden Geldmittel.

Geschehen zu Baden=Baden, am 28. November 1901.

von Marschall.

von Köpf.

von Traut.